

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5a R 360/07 B**

L 7 R 390/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)  
S 6 R 448/05 (SG Rostock)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,  
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22.5.2007 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) zum Teil den Anspruch der Beklagten bestätigt, die dem Kläger gewährte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wegen Überschreitung der Hinzuverdienstgrenzen aufzuheben und die Erstattung überzahlter Rentenleistungen vom Kläger zu verlangen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat bereits keine konkrete Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden könnte. Er führt hierzu nur aus, es sei keine einheitliche Rechtsprechung zur Frage der Anrechnung bei gleichzeitigem Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Lohnersatzleistung erkennbar. Diese Frage sei daher klärungsbedürftig, um eine Einheitlichkeit in Bezug auf die Anrechnung gerade von Ersatzleistungen auf eine Rentenleistung zu gewährleisten. Auch sei das Verhältnis zwischen § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und § 96a Abs 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht stimmig und ungeklärt. Diesem Vorbringen lässt sich eine konkrete Rechtsfrage nicht entnehmen, da der Kläger nur allgemein zwei verschiedene Fragenkomplexe angesprochen hat. Es ist aber nicht



Aufgabe des Beschwerdegerichts aus diesen Fragekomplexen selbst eine konkrete Rechtsfrage zu formulieren, der grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte.

- 6 Im Übrigen enthält die Beschwerdebegründung auch keine Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der angesprochenen rechtlichen "Problemkreise".
- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz ist nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 8 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger sieht die Ansicht des Berufungsgerichts, "dass der Sozialleistung, hier dem Arbeitslosengeld zugrunde liegende Bemessungsentgelt den Hinzuverdienstgrenzen beim Rentenbezug gegenübergestellt werden müsse", im Widerspruch zu der Rechtsauffassung des BSG im Urteil vom 17.12.2002 - B 4 RA 23/02 R (*SozR 3-2600 § 96a Nr 1*), "wonach bei gleichzeitigem Bezug einer Sozialleistung mit Lohnersatzfunktion nur deren Geldwert, nicht ihre Bemessungsgrundlage als erzielter Hinzuverdienst berücksichtigt werden dürfen."
- 10 Mit der bloßen Gegenüberstellung dieser beiden Aussagen ist die behauptete Divergenz nicht aufgezeigt. Es kann letztlich dahinstehen, ob es sich bei den von dem Kläger wiedergegebenen Rechtsauffassungen des LSG einerseits und des BSG andererseits um jeweils die Entscheidungen tragende Rechtssätze handelt und ob diese den Entscheidungen selbst entnommen worden sind oder ob es sich insoweit nur um eine zusammenfassende Interpretation der Ergebnisse der jeweiligen Entscheidungen durch den Kläger handelt. Die Divergenz ist



nicht aufgezeigt, weil jegliche Darlegungen dazu fehlen, ob der Entscheidung des BSG ein mit dem vorliegenden Fall vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde gelegen hat und ob in beiden Fällen die gleichen Rechtsvorschriften anzuwenden waren; die einschlägigen Normen haben sich sowohl am 1.1.1999 als auch am 1.1.2001 geändert.

- 11 Im Übrigen hat der Kläger auch nicht dargelegt, dass die angefochtene Entscheidung auf der geltend gemachten Abweichung beruht. Die bloße Behauptung, dass dies der Fall sei, ersetzt nicht die nähere Darlegung dieses Begründungserfordernisses.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

